

Einsatzrecht Feuerwehrpraxis

Schnell verstehen und umsetzen

Bearbeitet von
Sören Preuß, Alfons Rempe, Dr. h.c. Klaus Schneider

1. Auflage 2016. Onlineprodukt.
ISBN 978 3 8111 4570 2

[Wirtschaft > Verwaltungspraxis > Feuerwehr, Katastrophen- und Zivilschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einmal Drehleiter ... immer Drehleiter?

Problem

In Zeiten immer knapper werdender Finanzmittel in den Kommunen wird hier und dort daran gedacht, auch bei der Feuerwehr Einsparungen vorzunehmen.

Das ist weder populär noch einfach, weil es sich bei den Brandschutzaufgaben um Pflichtaufgaben (im eigenen Wirkungskreis) der Gemeinden handelt. Deshalb müssen die Gemeinderäte bei anstehenden Ersatzbeschaffungen der Feuerwehr immer prüfen, ob sie ihren gesetzlichen Auftrag noch erfüllen können, wenn z.B. ein zur Aussonderung anstehendes Fahrzeug nicht mehr "Ersatz"-beschafft werden soll.

Kann die Aufsichtsbehörde hier eingreifen?

Sachverhalt

In einer kleinen bayerischen Gemeinde steht die Ersatzbeschaffung einer Drehleiter an. Diese Drehleiter wird insbesondere für drei Gebäude benötigt, bei denen der zweite Rettungsweg nur über Rettungsgeräte der Feuerwehr möglich ist.

Der Gemeinderat spricht sich gegen die Ersatzbeschaffung der Drehleiter aus.

Kann die Aufsichtsbehörde hier eingreifen?

Lösung

Mit einem ähnlich gelagerten Fall hatte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 02.08.2010 (siehe unten) zu befassen.

Er hat zunächst allgemein auf die Verpflichtung einer Gemeinde hingewiesen, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Dazu hat er ausgeführt:

- Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden.
- Wie hierzu die örtliche Feuerwehr auszurüsten ist, kann nicht allgemein verbindlich festgelegt werden.
- Denn dies richtet sich nach der Gemeindegröße und der Einwohnerzahl, der Art der genehmigten Bebauung, der Bodenbeschaffenheit und dem Verkehrswesen, ferner nach der Art der Gefährdungsmöglichkeiten durch vorhandene gewerbliche oder landwirtschaftliche Anwesen oder sonstige Einrichtungen.

- Ausreichend ist der Brandschutz erst dann, wenn von der Gemeinde die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um ein Schadenfeuer auf den Herd (Entstehungsort) zu beschränken und wirksam zu bekämpfen.
- Davon kann nicht die Rede sein, wenn bei einem Brand in den oberen Stockwerken der drei hohen Häuser die Rettung eingeschlossener Personen, für die das Erreichen des Treppenhauses unmöglich geworden ist, zunächst von vorneherein ausscheiden würde, weil keine Drehleiter vorhanden ist.
- Die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die Ausrüstung der Feuerwehr muss stets an dem im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes am schwierigsten abzusichernden Gebäude gemessen werden.

Für den konkreten Fall hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof noch auf folgende Gesichtspunkte ergänzend hingewiesen:

- Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.
- Diese in Artikel 31 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung normierten Voraussetzungen zeigen, dass eine Gemeinde mit der erstmaligen Anschaffung eines Drehleiterfahrzeugs eine dauerhafte Verpflichtung eingeht, diese auch künftig vorzuhalten.
- Das ergibt sich auch daraus, dass aufgrund bestandskräftiger Baugenehmigungen errichtete Gebäude Bestandsschutz genießen.

Im Interesse der Bürger ist also die Gemeinde im vorliegenden Fall verpflichtet, eine Ersatzbeschaffung für die aussonderungsreife Drehleiter vorzunehmen.

Rechtsprechung/Literatur

BayVGH, Beschluss vom 02.08.2010, Aktenzeichen 4 ZB 08.3007